

BMVI – Stand: 19.09.2016

Führerscheinreform

Das Bundesverkehrsministerium hat die theoretische und praktische Prüfung für die Sportbootführerscheine vereinfacht. Überflüssige und praxisferne Wissensfragen wurden gestrichen, wichtige neue Aspekte, wie der Umweltschutz wurden integriert. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben wurden auf ein modernes Antwort-Auswahl-Verfahren umgestellt. Durch die Weiterentwicklung des modularen Systems wird die Anrechnung bereits abgefragten Prüfungswissens ermöglicht. Bei der praktischen Führerscheinprüfung werden vor allem die Übungen zur Sicherheit an Bord verstärkt. Denn nur das sichere Beherrschen von Notsituationen kann Leben retten. Die Führerscheinprüfungen nach den neuen Vorgaben werden seit dem 01. Mai 2012 abgenommen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Deutschen Motoryachtverband e.V. (DMYV) und den Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV) damit beauftragt, in Deutschland die Prüfungen zu den amtlichen Sportbootführerscheinen durchzuführen. Weitere Informationen zu den einzelnen Führerscheinen erhalten Sie beim DMYV sowie beim DSV.

Das BMVI hat in Umsetzung des Bundestagsbeschlusses "Neue Impulse für die Sportbootschifffahrt" (BT-Drs. 17/7937) die Führerscheinfreigrenze in der Sportschifffahrt für den See- und Binnenbereich von bislang 3,68 kW (5 PS) auf 11,03 kW (15 PS) erhöht. Die Neuregelungen sind in der "Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich" veröffentlicht worden (BGBl. I, Heft 47, S. 2102) und mit Wirkung vom 17. Oktober 2012 in Kraft getreten. Für die Führerscheinfreiheit bei motorisierten Sportbooten bis 11,03 kW gilt nunmehr folgendes: Im **Seebereich** dürfen auf den Seeschiffahrtsstraßen wie bislang altersunabhängig Sportboote bis zu einer maximalen Nutzleistung von 3,68 kW (5 PS) ohne Sportbootführerschein-See geführt werden, so lange keine gewerbliche Nutzung vorliegt. Bei einer Nutzleistung von 3,69 bis 11,03 kW muss der Schiffsführer mindestens 16 Jahre alt sein, um ein Sportboot zu privaten Zwecken führerscheinfrei führen zu können. Eine Längenbegrenzung für Sportboote gibt es im Seebereich weiterhin nicht. Im **Binnenbereich** dürfen Personen ab 16 Jahren auf den Binnenschiffahrtsstraßen mit Ausnahme der Seeschiffahrtsstraßen und der Elbe im Hamburger Hafen Sportboote von weniger als 15 Meter Länge führerscheinfrei führen, sofern die Nutzleistung der Antriebsmaschine nicht mehr als 11,03 kW (15 PS) beträgt und keine gewerbsmäßige Nutzung stattfindet. Diese Regelung findet allerdings auf dem Rhein **keine** Anwendung, weil bei einer Nutzleistung von mehr als 3,68 kW aufgrund internationaler Vorgaben für den Rhein auf nationaler Basis derzeit keine Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht gewährt werden kann. Die Alternative "Segelsurfen" beim Sportbootführerschein-Binnen ist ersatzlos gestrichen worden. Künftig ist auf den Gewässern nach Anlage 2 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen kein Führerschein mehr erforderlich, wenn Sportboote als Segelsurfbretter geführt werden. Damit besteht auf allen Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes im Sinne des § 1 Nr. 1 Sportbootführerscheinverordnung-Binnen künftig eine Führerscheinfreiheit für das Führen von Segelsurfbrettern.

Umtausch alter Sportbootführerscheine

Wer noch alte Sportbootführerschein-Ausweise besitzt, die noch nicht die Bezeichnung "Internationales Zertifikat für Führer von Sport- und Freizeitfahrzeugen" tragen, der kann diese gegen die aktuellen Führerscheinformulare eintauschen, unter der Bedingung, dass die übrigen Ausstellungsvoraussetzungen vorliegen. Dies erleichtert die Anerkennung von deutschen Sportbootführerscheinen in den europäischen Staaten, die neben Deutschland eine entsprechende Vereinbarung über ein "Internationales Zertifikat für Führer von Sport- und Freizeitfahrzeugen" unterzeichnet haben. Nähere Informationen gibt es beim Deutschen Motoryachtverband oder dem Deutschen Segler-Verband.